

Abrechnung für Beherbergungsabgaben / Kurtaxen

Gewerblich geführter Betrieb: _____
(Adresse) _____

Zahl der Gastbetten: _____
Melde- / Abrechnungsmonat: _____ Jahr: _____

Berechnung der Beherbergungsabgabe

a) Für Hotels, Gasthöfe, B&B, Motels, Pensionen, Kurhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen und -zimmer

Kosten pro Tag: Erwachsene _____ à Fr. 1.50 = Fr. _____
Kinder und Jugendliche (6-16 Jahre) _____ à Fr. 0.75 = Fr. _____
Eltern mit mehr als 2 Kindern _____ à Fr. 4.50 = Fr. _____

Total Beherbergungsabgabe **Fr.** _____

b) Für sonstige Beherbergungsstätte (Massenlager, Schlafen im Stroh oder ähnliches)

Kosten pro Tag: Erwachsene _____ à Fr. 0.90 = Fr. _____
Kinder und Jugendliche (6-16 Jahre) _____ à Fr. 0.45 = Fr. _____

Total Beherbergungsabgabe **Fr.** _____

c) Auf dem Zeltplatz für reservierte Abstellflächen (Wohnwagen oder Zelte)

Kosten pro Tag: Erwachsene _____ à Fr. 0.90 = Fr. _____
Kinder und Jugendliche (6-16 Jahre) _____ à Fr. 0.45 = Fr. _____
Wohnwagen oder Zelte pro Monat _____ à Fr. 10.00 = Fr. _____
Höchstens pro Jahr _____ à Fr. 60.00 = Fr. _____

Total Beherbergungsabgabe **Fr.** _____

Unterägeri, Datum

Stempel und Unterschrift der Abgabepflichtigen

→ **Formular ausfüllen, drucken und unterschrieben einreichen an:**

Einwohnerkontrolle Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri
Tel. 041 754 55 00 / E-Mail: einwohnerkontrolle@unteraegeri.ch

→ **Totalbetrag Beherbergungsabgabe überweisen an:**

Einwohnergemeinde Unterägeri, Postfach 79, 6314 Unterägeri
Zuger Kantonalbank, IBAN CH89 0078 7000 3751 0050 3

Rechtliche Hinweise

1. Beurkundungsgebühr

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946
- Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebühren-tarif) vom 11. März 1974

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Beurkundungsgebühr kann bei der Direktion des Innern des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, als kantonale Aufsichtsbehörde über die gemeindlichen Urkundspersonen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden (§ 28 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

2. Grundbuchamtliche Gebühren (Handänderungsgebühren, übrige Gebühren, Kanzleikosten etc.)

Rechtsgrundlage

- Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 28. Februar 1980

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Berechnung der Gebühren und Auslagen des Grundbuchamtes kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Anfragen über die Berechnung der Handänderungs- und Grundbuchgebühren sind direkt an das Grundbuchamt Zug zu richten (041 728 56 10).

3. Übrige gemeindliche Gebühren (Bewilligungen und Verfügungen aller Art, Kanzleikosten etc.)

Rechtsgrundlagen

- Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebühren-tarif) vom 11. März 1974

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Ansetzung von Gebühren durch die Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Gemeinderat, Postfach 79, 6314 Unterägeri, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.